

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. December 1901.

39.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 2. December 1901, Zl. 28965,

womit die mit der Statthalterei-Rundmachung vom 23. Februar 1899, L.-G.-
und V.-Bl. Nr. 9, erlassene Curordnung für den Curbezirk Grado ab-
geändert wird.

Auf Antrag der Curcommission in Grado und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem
Landesausschusse der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca werden an der Curordnung
für den Curbezirk Grado folgende Abänderungen erlassen und verlautbart.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

Art. I.

Die §§. 28 und 30 der für Grado gültigen Curordnung werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

§. 28.

Die Curtaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindegewaltigen und Gemeindeglieder im Allgemeinen, sowie ihrer Familienangehörigen alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Curtaxe befreit:

- a) Personen, welche sich nachgewiesenermaßen im Curbezirke aus anderen Gründen als zu Cur- und Badezwecken aufhalten;
- b) die promovierten Ärzte und Wundärzte des In- und Auslandes und deren engere Familie;
- c) Dienstboten;
- d) Curgäste, die ihre Armuth nachweisen können;
- e) die im Seehospiz verpflegten Kinder und das Personale dieser Anstalt;
- f) die Angehörigen der im Seehospiz verpflegten Kinder, wenn sie sich nicht zum Cur- oder Badegebrauche, sondern lediglich zur Beaufsichtigung ihrer Kinder in Grado aufhalten.

Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Curtaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§. 30.

Die Curtaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth bei der Abreise der Curgäste eingehoben und an die Curcasse gegen Empfangsbestätigung abgeführt.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Entrichtung der Curtaxe seitens aller bei ihm wohnenden Curgäste.

Art. II.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.